

Änderung des Gesetzes über die Standortförderung

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS IX A/4, Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz) vom 5. Mai 2013 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich:

- b. (geändert) Mitglied einer Institution werden oder sich an einer solchen beteiligen;
- f. (geändert) Kredite verbürgen sowie Darlehen und Zinskostenbeiträge gewähren;
- g. (neu) Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen erwerben, entwickeln und veräussern.

Art. 12 Abs. 2 (geändert)

² Die Umsetzungsinstrumente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f und g werden über den Standortförderungsfonds finanziert. Der Landrat setzt die Einlagen in diesen Fonds über das Budget fest.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Investitionshilfedarlehen und über den Erwerb, die Entwicklung und Veräusserung von Flächen und Immobilien gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g sowie über die von der Standortförderungskommission vorberatene Gesuche. Seine Entscheide sind endgültig; vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens, Verfügungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sowie solche betreffend die Rückforderung gewährter Investitionshilfen.

Art. 15 (neu)

Landrat

¹ Der Landrat bestimmt die Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.